

BVGer C-3002/2023 vom 13. Januar 2026

Bundesverwaltungsgericht, 2026-01-13, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger_C-3002_2023

FR: TAF C-3002/2023 du 13 janvier 2026

IT: TAF C-3002/2023 del 13 gennaio 2026

Regeste

Rente

Erwägungen

E. 1.1

Das Bundesverwaltungsgericht beurteilt gemäss Art. 31 VGG Beschwerden gegen Verfügungen bzw. Einspracheentscheide nach Art. 5 VwVG. Die SAK gehört als Behörde nach Art. 33 Bst. d VGG zu den Vorinstanzen des Bundesverwaltungsgerichts (vgl. auch Art. 85bis Abs. 1 AHVG [SR 831.10]). Eine das Sachgebiet betreffende Ausnahme im Sinne von Art. 32 VGG liegt nicht vor. Das Bundesverwaltungsgericht ist für die Beurteilung des angefochtenen Einspracheentscheides zuständig.

E. 1.2

Nach Art. 37 VGG richtet sich das Verfahren vor dem Bundesverwaltungsgericht nach dem VwVG, soweit das VGG nichts anderes bestimmt. Gemäss Art. 3 Bst. dbis VwVG bleiben in sozialversicherungsrechtlichen Verfahren die besonderen Bestimmungen des ATSG (SR 830.1) vorbehalten. Gemäss Art. 2 ATSG sind die Bestimmungen des ATSG auf die bundesgesetzlich geregelten Sozialversicherungen anwendbar, wenn und

C-3002/2023 Seite 8 soweit die einzelnen Sozialversicherungsgesetze es vorsehen. Gemäss Art. 1 Abs. 1 AHVG sind die Bestimmungen des ATSG auf die im ersten Teil geregelte Alters- und Hinterlassenenversicherung anwendbar, soweit das AHVG nicht ausdrücklich eine Abweichung vom ATSG vorsieht.

E. 1.3

Die Beschwerdeführerin ist durch den angefochtenen Einspracheentscheid berührt und hat ein schutzwürdiges Interesse an dessen Aufhebung oder Änderung, so dass sie grundsätzlich beschwerdelegitimiert ist (Art. 48 Abs. 1 VwVG; siehe aber E. 3.3 bis E. 3.5 nachstehend). Zudem ist die Beschwerde form- und fristgerecht eingereicht (Art. 52 Abs. 1 VwVG) worden.

E. 2.1

Das Bundesverwaltungsgericht prüft die Verletzung von Bundesrecht einschliesslich der Überschreitung oder des Missbrauchs des Ermessens, die unrichtige oder unvollständige Feststellung des rechtserheblichen Sachverhalts und die Unangemessenheit (Art. 49 VwVG).

E. 2.2

Das Bundesverwaltungsgericht ist gemäss dem Grundsatz der Rechtsanwendung von Amtes wegen nicht an die Begründung der Begehren der Parteien gebunden (Art. 62 Abs. 4

VwVG). Es kann die Beschwerde auch aus anderen als den geltend gemachten Gründen gutheissen oder den angefochtenen Entscheid im Ergebnis mit einer Begründung bestätigen, die von jener der Vorinstanz abweicht (vgl. BVGE 2013/46 E. 3.2).

E. 2.3

Streitgegenstand im System der nachträglichen Verwaltungsrechtspflege ist das Rechtsverhältnis, welches – im Rahmen des durch die Verfügung bestimmten Anfechtungsgegenstandes – den auf Grund der Beschwerdebegehren effektiv angefochtenen Verfügungsgegenstand bildet. Anfechtungs- und Streitgegenstand sind danach identisch, wenn die Verwaltungsverfügung insgesamt angefochten wird; bezieht sich demgegenüber die Beschwerde nur auf einzelne der durch die Verfügung bestimmten Rechtsverhältnisse, gehören die nicht beanstandeten – verfügungsweise festgelegten – Rechtsverhältnisse zwar wohl zum Anfechtungs-, nicht aber zum Streitgegenstand (BGE 131 V 164 E. 2.1 m.H.). Den Streitgegenstand bestimmende, aber nicht beanstandete Elemente prüft die Beschwerdeinstanz nur, wenn hierzu aufgrund der Vorbringen der Parteien oder anderer sich aus den Akten ergebender Anhaltspunkte hinreichender Anlass besteht (vgl. BGE 146 V 240 E. 8.1; 125 V 413 E. 2c; 119 V 347 E. 1a).

C-3002/2023 Seite 9

E. 3.1

Anfechtungsobjekt und damit Begrenzung des Streitgegenstandes des vorliegenden Beschwerdeverfahrens (vgl. BGE 131 V 164 E. 2.1) bildet der Einspracheentscheid vom 8. Mai 2023 (SAK-act. 70), mit dem die Vorinstanz den Altersrentenanspruch der Beschwerdeführerin nach dem Tod ihres Ehemannes ab 1. Dezember 2022 auf Fr. 1'195.- festgesetzt (SAK-act. 65) und – infolge Neuberechnung des Rentenanspruchs mit nachträglichem Einbezug von Erziehungsgutschriften – für den Zeitraum vom 1. Dezember 2017 bis 30. November 2022 eine Nachzahlung der Altersrente der Beschwerdeführerin in der Höhe von total Fr. 2'507.- angeordnet hat (SAK-act. 64) (vgl. Bst. C.g vorstehend).

E. 3.2.1

Die Beschwerdeführerin rügt primär die Eintragungen im individuellen Konto und daraus folgend die Höhe des der Rentenberechnung zugrunde gelegten massgebenden durchschnittlichen Jahreseinkommens (vgl. Art. 141 Abs. 3 AHVV [SR 831.111]; E. 6 nachstehend).

E. 3.2.2

Es stellt sich die Frage, ob die Beschwerdeführerin im vorliegenden Verfahren, mithin 17 Jahre nach Zuspreehung einer Altersrente, dieses der Rentenberechnung zugrunde gelegte Einkommen noch in Frage stellen kann. Diese Frage ist zu bejahen: Praxisgemäss erfolgt eine umfassende Neuberechnung der Rente samt einer Neuberechnung der massgebenden durchschnittlichen Jahreseinkommen, wenn – wie vorliegend (vgl. E. 5.2.5 und E. 7.2.5 nachstehend) – nach dem Tod eines Ehegatten für die Berechnung der Altersrente mit Verwitwetenzuschlag des überlebenden Ehegatten eine Übergangsgutschrift gemäss Bst. c Abs. 2 und 3 Schlussbestimmungen der Änderung vom 7. Oktober 1994 (10. AHV-Revision) AHVG zu berücksichtigen ist (Urteil des BVGer C-3717/2017 vom 29. Mai 2019 E. 4.5). Daher ist die Rentenberechnung der Prüfzuständigkeit des Bundesverwaltungsgerichts nicht entzogen und auf die Beschwerde insoweit einzutreten.

E. 3.3

Im Einspracheentscheid vom 8. Mai 2023 hat die Vorinstanz neben dem Altersrentenanspruch der Beschwerdeführerin ihren Antrag vom 18. April 2023 auf eine Hinterlassenenrente geprüft (vgl. Bst. C.e und C.g vorstehend). Der Anspruch auf Hinterlassenenrente der Beschwerdeführerin ist damit ebenfalls Gegenstand des vorliegenden Beschwerdeverfahrens, weshalb auf den Antrag der Beschwerdeführerin, ihr seien die

C-3002/2023 Seite 10 Formulare für die «Zuerkennung der Witwenrente» zuzustellen (BVGer-act. 1 Ziffer 5.b), mangels eines aktuellen und praktischen Rechtsschutzinteresses (Art. 48 VwVG) nicht einzutreten ist.

E. 3.4

Nicht einzutreten ist weiter auf den Antrag der Beschwerdeführerin, es sei die Altersrente für ihren Ehemann bis zu dessen Tod am (...) 2022 anzupassen (BVGer-act. 1 Ziffer 5.d). Der Altersrentenanspruch des Ehemannes sprengt den Streitgegenstand des vorliegenden Beschwerdeverfahrens. Dem Beschwerdeverfahren liegt der Einspracheentscheid vom

E. 3.5

Nicht einzutreten ist schliesslich auf den Antrag der Beschwerdeführerin, ihr seien die Adressen der «Kassen und Stellen, die für die Auszahlung der nicht ausgezahlten und zustehenden Leistungen zuständig sind», bekanntzugeben (BVGer-act. 1 Ziffer 5.e und BVGer-act. 9 Seite 4). Sollte sich die Beschwerdeführerin auf Leistungen der zweiten Säule beziehen, worauf die eingereichten, Drittpersonen betreffenden Unterlagen hindeuten (SAK-act. 53 Seiten 37 bis 42), gab ihr die Vorinstanz mit E-Mails vom 27. April 2022 (SAK-act. 41) und vom 15. Juni 2022 (SAK-act. 48) die Adresse des Sicherheitsfonds BVG in Bern an. Zudem nannte die Vorinstanz im Einspracheentscheid vom 8. Mai 2023 die drei Kassen, bei denen die Arbeitgebenden der Beschwerdeführerin angeschlossen waren (SAK-act. 70 Seite 2). Deren Adressen können im Internet abgerufen werden, was der durch einen Sozialberater vertretenen Beschwerdeführerin zuzumuten ist. Es ist weder erkennbar noch dargetan, welche Informationen der Beschwerdeführerin fehlen. Daher ist davon auszugehen, dass die Vorinstanz dem Antrag der Beschwerdeführerin bereits entsprochen hat, womit es auch diesbezüglich an einem aktuellen und praktischen Rechtsschutzinteresse fehlt (Art. 48 VwVG).

4. 4.1 Die Beschwerdeführerin ist Staatsangehörige der Republik Serbien, hat dort ihren Wohnsitz und war in der schweizerischen Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung (AHV/IV) versichert. Es kommt das am 1. Januar 2019 in Kraft getretene Abkommen vom 11. Oktober 2010 zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft und der Republik Serbien über Soziale Sicherheit (SR 0.831.109.682.1; nachfolgend: Sozialversicherungsabkommen) zur Anwendung. Laut den massgeblichen Übergangsbestimmungen gilt das Sozialversicherungsabkommen auch für

C-3002/2023 Seite 11 Versicherungsfälle, die vor seinem Inkrafttreten eingetreten sind (Art. 37 Abs. 1). Der sachliche Geltungsbereich des Abkommens bezieht sich gemäss Art. 2 Abs. 1 Ziff. 1 in der Schweiz auf die Bundesgesetzgebung über die Alters- und Hinterlassenenversicherung. Nach Art. 4 Abs. 1 des Abkommens sind die Staatsangehörigen des einen Vertragsstaates sowie deren Familienangehörige und Hinterlassene in ihren Rechten und Pflichten aus den Rechtsvorschriften des anderen Vertragsstaates den Staatsangehörigen dieses Vertragsstaates gleichgestellt, soweit nichts anderes bestimmt ist. Hinsichtlich der Voraussetzungen des Anspruchs auf eine schweizeri-

sche Alters- und Hinterlassenenrente sowie der anwendbaren Verfahrens- vorschriften sieht das Sozialversicherungsabkommen keine im vorliegen- den Verfahren relevanten Abweichungen vom Grundsatz der Gleichstel- lung vor. Demnach beurteilt sich der Anspruch der Beschwerdeführerin auf eine Rente der schweizerischen Alters- und Hinterlassenenversicherung allein aufgrund der schweizerischen Rechtsvorschriften. 4.2 4.2.1 In zeitlicher Hinsicht sind grundsätzlich diejenigen materiellen Rechtssätze massgebend, die bei der Erfüllung des zu Rechtsfolgen füh- renden Tatbestandes Geltung hatten (BGE 143 V 446 E. 3.3; 139 V 335 E. 6.2; 130 V 329 E. 2.3). 4.2.2 Die Beschwerdeführerin erreichte am (...) 2008 das ordentliche Ren- tenalter von 64 Jahren. Im August 2006 stellte sie den Antrag auf Vorbezug der AHV-Rente um zwei Jahre (SAK-act. 1), ab 1. Oktober 2006 wurde ihr die zufolge Vorbezugs gekürzte Altersrente ausbezahlt (SAK-act. 10). Der Rentenvorbezug bewirkt einen vorzeitigen Eintritt des Versicherungsfalles «Alter» (Urteil des BVGer C-4388/2016 vom 4. Juli 2018 E. 1.2.2 mit Hin- weis auf Wegleitung des BSV über die Renten in der Eidgenössischen Al- ters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung, Stand 1. Januar 2007 [RWL 2007] Rz. 6001). Somit sind für die Beurteilung der Frage der Be- rechnung der Altersrente die gesetzlichen Bestimmungen, die am 1. Okto- ber 2006 in Kraft standen, massgebend. 4.2.3 Der Anspruch der Beschwerdeführerin auf eine Altersrente mit Ver- witwenzuschlag oder auf eine Witwenrente entstand indessen am 1. De- zember 2022 (Art. 23 Abs. 3 AHVG), weshalb diesbezüglich auf diejenigen Bestimmungen abzustellen ist, welche zu diesem Zeitpunkt gültig waren.

C-3002/2023 Seite 12 5. Für den Alters- und Hinterlassenenrentenanspruch gilt allgemein: 5.1 5.1.1 Männer, welche das 65. Altersjahr und Frauen, welche das 64. Al- tersjahr vollendet haben, haben Anspruch auf eine Altersrente (Art. 21 Abs. 1 AHVG). Der Anspruch auf die Altersrente entsteht am ersten Tag des Monats, welcher der Vollendung des gemäss Abs. 1 massgebenden Altersjahres folgt. Er erlischt mit dem Tod (Art. 21 Abs. 2 AHVG). Männer und Frauen, welche die Voraussetzungen für den Anspruch auf eine ordentliche Altersrente erfüllen, können die Rente ein oder zwei Jahre vorbe- ziehen. Der Rentenanspruch entsteht in diesen Fällen für Männer am ers- ten Tag des Monats nach Vollendung des 64. oder 63. Altersjahres, für Frauen am ersten Tag des Monats nach Vollendung des 63. oder 62. Al- tersjahres (Art. 40 Abs. 1 AHVG). 5.1.2 Anspruch auf eine Witwen- oder Witwerrente haben Witwen oder Wit- wer, sofern sie im Zeitpunkt der Verwitwung Kinder haben (Art. 23 Abs. 1 AHVG). Der Anspruch auf die Witwen- oder Witwerrente entsteht am ers- ten Tag des dem Tod des Ehemannes oder der Ehefrau folgenden Monats und erlischt mit der Wiederverheiratung oder dem Tod der Witwe oder des Witwers (Art. 23 Abs. 3 und 4 AHVG). Witwen haben überdies Anspruch auf eine Witwenrente, wenn sie im Zeitpunkt der Verwitwung keine Kinder oder Pflegekinder im Sinne von Artikel 23 AHVG, jedoch das 45. Altersjahr vollendet haben und mindestens fünf Jahre verheiratet gewesen sind (Art. 24 Abs. 1 AHVG). 5.1.3 Erfüllt eine Person gleichzeitig die Voraussetzungen für eine Witwen- oder Witwerrente und für eine Altersrente, so wird nur die höhere Rente ausbezahlt (Art. 24b AHVG). 5.1.4 Die vorbezogene Altersrente sowie die Witwen-, Witwer- und Waisen- rente werden gekürzt (Art. 40 Abs. 2 AHVG). Die Altersrente wird um den Gegenwert der vorbezogenen Rente gekürzt (Art. 56 Abs. 1 AHVV). Bis zum Rentenalter entspricht dieser Betrag pro Vorbezugsjahr 6,8 % der vor- bezogenen Rente (Abs. 2). Nach Erreichen des Rentenalters entspricht dieser Betrag pro Vorbezugsjahr 6,8 % der Summe der ungekürzten Ren- ten, dividiert durch die Anzahl der Monate, während denen die Rente be- zogen wurde (Abs. 3).

Der Betrag der Kürzung wird der Lohn- und Preis- entwicklung angepasst (Abs. 4). Die Renten von Frauen, welche – wie

C-3002/2023 Seite 13 vorliegend – zwischen dem 1. Januar 2001 und dem 31. Dezember 2009 vom Rentenvorbezug Gebrauch machen, werden um die Hälfte des Kür- zungssatzes gemäss Art. 40 Abs. 3 gekürzt (Bst. d Abs. 3 Schlussbestim- mungen der Änderung vom 7. Oktober 1994 [10. AHV-Revision] i.V.m. Art. 40 Abs. 3 AHVG). Wird eine vorbezogene Altersrente durch eine Hin- terlassenenrente abgelöst, wird die Rente nur um einen Prozentsatz des nach Art. 56 AHVV ermittelten Kürzungsbetrages reduziert. Bei Witwen- und Witwerrenten beträgt die Kürzung 80 % (Art. 57 Abs. 1 Bst. a AHVV). Die Summe der Kürzungen von Witwen- und Witwerrenten darf den Kür- zungsbetrag nach Art. 56 AHVV nicht übersteigen. Bei Änderungen in der Anspruchsberechtigung ist der Kürzungsbetrag anzupassen (Art. 57 Abs. 2 AHVV).

5.2 5.2.1 Anspruch auf eine ordentliche Alters- oder Hinterlassenenrente ha- ben die rentenberechtigten Personen, denen für mindestens ein volles Jahr Einkommen, Erziehungs- oder Betreuungsgutschriften angerechnet wer- den können, oder ihre Hinterlassenen (Art. 29 Abs. 1 AHVG). Für die Ren- tenberechnung werden Beitragsjahre, Erwerbseinkommen sowie Erzie- hungs- oder Betreuungsgutschriften der rentenberechtigten Person zwi- schen dem 1. Januar nach Vollendung des 20. Altersjahres und dem 31. Dezember vor Eintritt des Versicherungsfalles (Rentenalter oder Tod) berücksichtigt (Art. 29bis Abs. 1 AHVG). Als Beitragsjahre gelten gemäss Art. 29ter Abs. 2 AHVG Zeiten, in welchen eine Person Beiträge geleistet hat (Bst. a), in welchen der Ehegatte gemäss Art. 3 Abs. 3 AHVG mindes- tens den doppelten Mindestbeitrag entrichtet hat (Bst. b) oder für die Erzie- hungs- oder Betreuungsgutschriften angerechnet werden können (Bst. c).

5.2.2 Die Beitragsdauer ist vollständig, wenn eine Person gleich viele Bei- tragsjahre aufweist wie ihr Jahrgang (Art. 29ter Abs. 1 AHVG). Die Teilrente entspricht einem Bruchteil der Vollrente, für dessen Berechnung das Ver- hältnis zwischen den vollen Beitragsjahren der Versicherten zu denjenigen ihres Jahrgangs sowie die eingetretenen Veränderungen der Beitragsan- sätze berücksichtigt werden (Art. 38 Abs. 1 und 2 AHVG).

5.2.3 Die Rente wird nach Massgabe des durchschnittlichen Jahresein- kommens berechnet. Dieses setzt sich zusammen aus den Erwerbsein- kommen, den Erziehungsgutschriften und den Betreuungsgutschriften (Art. 29quater AHVG).

C-3002/2023 Seite 14 5.2.4 Versicherten wird für diejenigen Jahre eine Erziehungsgutschrift an- gerechnet, in welchen ihnen die elterliche Sorge für eines oder mehrere Kinder zusteht, die das 16. Altersjahr noch nicht erreicht haben (Art. 29sexies Abs. 1 Satz 1 AHVG). Erziehungsgutschriften werden immer für ganze Ka- lenderjahre angerechnet. Während des Jahres, in dem der Anspruch ent- steht, werden keine Gutschriften angerechnet. Im Jahr, in dem der An- spruch erlischt, werden Gutschriften angerechnet (Art. 52f Abs. 1 AHVV).

5.2.5 Bei der Berechnung der Altersrenten von verwitweten und geschie- denen Personen, die vor dem 1. Januar 1953 geboren sind, wird eine Über- gangsgutschrift berücksichtigt, wenn ihnen nicht während mindestens 16 Jahren Erziehungs- oder Betreuungsgutschriften angerechnet werden konnten. Die Übergangsgutschrift entspricht der Höhe der halben Erzie- hungsgutschrift und wird bei Versicherten mit Jahrgang 1945 und älter für 16 Jahre gewährt (Bst. c Abs. 2 und 3 Schlussbestimmungen der Ände- rung vom 7. Oktober 1994 [10. AHV-Revision] AHVG).

5.3 5.3.1 Hinsichtlich der Dauer der Beitragsleistung und der Höhe der Bei- träge wird grundsätzlich auf die individuellen Konten abgestellt, welche für jeden beitragspflichtigen

Versicherten und jede beitragspflichtige Versicherte geführt werden und in welche die entsprechenden Daten (unter anderem das jeweilige Jahreseinkommen sowie die geleisteten AHV-Beiträge) eingetragen werden (vgl. Art. 30ter AHVG; Art. 137 ff. AHVV). 5.3.2 Versicherte können die Berichtigung von Eintragungen im individuellen Konto verlangen, bei Eintritt des Versicherungsfalles allerdings nur, soweit deren Unrichtigkeit offenkundig ist oder dafür der volle Beweis erbracht wird (Art. 141 Abs. 2 und 3 AHVV). Das gilt nicht nur für unrichtige, sondern auch für unvollständige bzw. fehlende Eintragungen in den individuellen Konten, wie beispielsweise die Nichtregistrierung tatsächlich geleisteter Zahlungen (BGE 117 V 261 E. 3a). Als «volle Beweismittel» gelten insbesondere Lohnausweise, Lohnabrechnungen oder sachbezügliche Firmendokumente (BGE 117 V 261 E. 3d; Urteil des BGer 9C_675/2013 vom 8. November 2013 E. 3.1). 5.3.3 Eine Kontenbereinigung nach Art. 141 Abs. 3 AHVV ist für die gesamte Beitragsdauer des oder der Versicherten möglich, sie betrifft also auch jene Beitragsjahre, für welche gemäss Art. 16 Abs. 1 AHVG jede Nachzahlung von Beiträgen ausgeschlossen ist. Die Kasse darf aber im

C-3002/2023 Seite 15 Rahmen von Art. 141 Abs. 3 AHVV nicht über Rechtsfragen entscheiden, welche die versicherte Person schon früher durch Beschwerde zur gerichtlichen Beurteilung hätte bringen können, sondern nur allfällig vorhandene Buchungsfehler korrigieren (Urteil des BGer 9C_899/2010 vom 15. Dezember 2010 E. 2.1). Dazu zählen beispielsweise die unrichtige Bezeichnung des oder der Versicherten oder einzelner Beitragsjahre, die fehlerhafte Eintragung oder Addition einzelner Jahresbeiträge sowie die Nichtregistrierung tatsächlich geleisteter Zahlungen (Urteil des EVG H 129/00 vom 2. November 2000 E. 2 mit Hinweisen; Urteil des BVer C-3333/2024 vom 26. Mai 2025 E. 3.3.3.2). 5.3.4 Der in Art. 141 Abs. 3 AHVV geforderte volle Beweis schliesst den Untersuchungsgrundsatz nicht aus. Der Mitwirkungspflicht des oder der Betroffenen kommt jedoch ein erhöhtes Gewicht zu (BGE 117 V 261 E. 3d). Im Fall der Beweislosigkeit fällt der Entscheid zu Ungunsten jener Partei aus, die daraus Rechte ableiten will (BGE 138 V 218 E. 6 m.H.; Urteil des BGer 8C_678/2021 vom 8. März 2022 E. 4.3.2). 6. 6.1 Die Beschwerdeführerin beantragt, die Eintragungen in den individuellen Konten von ihr und ihrem verstorbenen Ehemann seien zu berichtigen. So verlangt sie in der Beschwerde vom 19. Mai 2023, ihr seien die von den Arbeitgebern «beglaubigten Nachweise über die Arbeit und die erzielten Löhne und Arbeitsentgelte», die als Grundlage für die Rentenberechnung dienen, zuzustellen und fügte an, «Herr B. _____ [Ehemann der Beschwerdeführerin] hatte einen sehr guten Arbeitsentgelt» (BVer-act. 1 Ziffer 5.a). In der Eingabe vom 13. Juni 2023 ersucht die Beschwerdeführerin das Gericht um Anweisung der Vorinstanz, ihr die beglaubigten Nachweise der Arbeitgeber über die erworbenen Versicherungszeiten, den Auszug aus dem individuellen Konto mit vollständigen Nachweisen und Adressen der Arbeitgebenden zum Zweck der «Zuerkennung der Altersrente» für sich und ihren Ehemann zuzustellen (BVer-act. 5). In der Replik vom 14. September 2023 und der Triplik vom 11. November 2023 verlangt sie wiederum den Nachweis über die Arbeitslöhne von ihr und ihrem Ehemann (BVer-act. 9 und 13). 6.2 6.2.1 Vorliegend fehlen glaubwürdige Vorbringen der Beschwerdeführerin, dass die IK-Einträge fehlerhaft sind (vgl. auch E. 6.3 nachstehend). Die

C-3002/2023 Seite 16 Beschwerdeführerin führt in der Beschwerde lediglich aus, ihr Ehemann habe sehr gut verdient (BVer-act. 1) und macht so implizit geltend, die in den individuellen Konten von ihr und ihrem Ehemann eingetragenen Einkommen seien zu tief.

Sie belegt ihre Aussagen jedoch weder mit den üblichen «vollen Beweismitteln» wie Lohnausweise oder Lohnabrechnungen (vgl. E. 5.3.2 vorstehend), noch trägt sie andere Umstände vor, die konkrete Anhaltspunkte für fehlerhafte, zu tiefe Eintragungen geben würden. Bereits vor der Vorinstanz belies es die Beschwerdeführerin beim Einfordern der «vollständigen Arbeitsnachweise», ohne darzulegen, weshalb die IK-Einträge fehlerhaft sein sollen (SAK-act. 53).

6.2.2 Auch aus den Rentenakten und den von der Beschwerdeführerin aufgelegten Unterlagen ergeben sich keine konkreten Anhaltspunkte für fehlerhafte Eintragungen in den individuellen Konten. Aus den Auszügen der individuellen Konten ist ersichtlich, dass für die Beschwerdeführerin von 1979 bis 2000 – ihren Aufenthaltsjahren in der Schweiz (SAK-act. 1 Ziffer 7) – durchgehend Einkommen vermerkt sind; Unstimmigkeiten sind nicht erkennbar (SAK-act. 6, 58 Seite 13). Beim Ehemann der Beschwerdeführerin sind ebenfalls lückenlos Einkommenseinträge von 1973 bis 2000 verzeichnet, wobei ebenfalls keine Unstimmigkeiten erkennbar sind (Auszug aus dem individuellen Konto vom 13. Juni 2022, SAK-act. Ehemann 35). Die Acor10-Berechnung stimmt mit den IK-Einträgen überein (SAK-act. 68).

6.2.3 Wenn die Eintragungen im individuellen Konto vor Eintritt des Versicherungsfalls unangefochten geblieben sind, kommt den Eintragungen im individuellen Konto die Beweiskraft eines öffentlichen Registers zu (BGE 117 V 261 E. 3b; Urteil des BVGer C-6542/2020 vom 13. September 2024 E. 10.2.3; UELI KIESER, Rechtsprechung des Bundesgerichts zum AHVG, 4. Aufl., 2020, N. 1 zu Art. 30ter AHVG). Sie erbringen demnach für die bezugten Tatsachen – vorliegend die jährlichen Einkommen – den vollen Beweis, solange nicht die Unrichtigkeit des Inhaltes nachgewiesen ist (Art. 9 ZGB). Mangels entsprechender Hinweise in den Rentenakten wäre es an der Beschwerdeführerin gelegen, im Rahmen ihrer Mitwirkungspflicht (Art. 28 Abs. 2 ATSG; Art. 13 VwVG), glaubwürdige Vorbringen oder konkrete Anhaltspunkte vorzutragen, welche die Vorinstanz hätten veranlassen müssen, von Amtes wegen weitere Abklärungen zu treffen (vgl. BGE 117 V 261 E. 3d und E. 4b). Praxisgemäss kommt der Mitwirkungspflicht im vorliegenden Zusammenhang erhöhtes Gewicht zu (vgl. E. 5.3.4 vorstehend), wobei insbesondere Nachforschungen nach allfälligen Dokumenten damaliger Arbeitgeber nur angezeigt sind, wenn konkrete Anhalts-

C-3002/2023 Seite 17 punkte dies nahelegen (Urteil des BGer 9C_675/2014 vom 8. November 2013 E. 3.1), was vorliegend nicht zutrifft.

6.2.4 Entsprechend ist – entgegen der Beschwerdeführerin – im Ergebnis nicht zu beanstanden, dass die Vorinstanz darauf verzichtet hat, die «von den Arbeitgebern beglaubigten Nachweise über die Arbeit und die erzielten Löhne und Arbeitsentgelte» für die Beschwerdeführerin selbst und ihren Ehemann bei den zuständigen Ausgleichskassen zu edieren. Auf beweisrechtliche Weiterungen kann verzichtet werden.

6.3 6.3.1 Die Beschwerdeführerin bringt in der Triplik vom 11. November 2013 vor, die Gesamteinkommen im individuellen Konto der Beschwerdeführerin zwischen 1979 und 2000 würden bei ihr einmal Fr. 699'051.-, ein anderes Mal Fr. 1'091'976.- betragen und bei ihrem Ehemann zwischen 1973 und 2000 einmal Fr. 1'300'658.-, ein anderes Mal Fr. 1'710'877.-. Die Differenzen von Fr. 392'921.- bzw. Fr. 410'219 liessen sich nicht erklären (BVGer-act.13).

6.3.2 Beim Berechnen des massgebenden durchschnittlichen Jahreseinkommens (Art. 29quater AHVG) werden Einkommen, welche die Ehegatten während der Kalenderjahre der gemeinsamen Ehe erzielt haben, geteilt und je zur Hälfte den beiden Ehegatten angerechnet. Die Einkommensteilung wird unter anderem vorgenommen, wenn

beide Ehegatten rentenbe- rechtigt sind (Art. 29quinquies Abs. 3 Bst. a AHVG). Der Teilung und der ge- genseitigen Anrechnung unterliegen nur Einkommen, die aus der Zeit zwi- schen dem 1. Januar nach Vollendung des 20. Altersjahres und dem 31. Dezember vor Eintritt des Versicherungsfalles beim Ehegatten, welcher zuerst rentenberechtigt wird und aus Zeiten, in denen beide Ehegatten in der schweizerischen Alters- und Hinterlassenenversicherung versichert gewesen sind, stammen (Art. 29quinquies Abs. 4 AHVG). Im Kalenderjahr, in dem die Ehe geschlossen wurde, wird keine Einkommensteilung vorge- nommen (Art. 29quinquies Abs. 5 AHVG).

6.3.3 Die Beschwerdeführerin und ihr Ehemann haben am (...) 1982 – das zweite Mal (vgl. Bst. A.a vorstehend) und aufgrund der Versicherungsun- terstellung (vgl. E. 6.3.2 vorstehend) hier massgebend – geheiratet (SAK- act. 1 Seite 1 und 53 Seite 17). Die Beschwerdeführerin war von 1979 bis 2000 in der Schweiz erwerbstätig und somit versichert (Art. 1a Abs. 1 Bst.

C-3002/2023 Seite 18 b AHVG), der Ehemann der Beschwerdeführerin von 1973 bis 2000 (SAK- act. 51 Seiten 2 und 3). Folglich sind die Voraussetzungen für eine Ein- kommensteilung für die Jahre 1983 bis 2000 erfüllt.

6.3.4 Die Vorinstanz nahm diese Einkommensteilung in der Rentenberech- nung korrekt für die Jahre 1983 bis 2000 vor. Diese Einkommensteilung ist in der Tabelle auf Seite 5 des Einspracheentscheides vom 8. Mai 2023 aus- führlich dargestellt. Ersichtlich sind die ungeteilten Jahreseinkommen 1983 bis 2000 je der Beschwerdeführerin und des Ehemannes sowie die geteil- ten (und sich deckenden) Einkommen je der Beschwerdeführerin und des Ehemannes (SAK-act. 70 Seite 5). Das ungeteilte Einkommen für alle Bei- tragsjahre 1973 bis 2000 beträgt beim Ehemann Fr. 1'693'556.- und nicht – wie in der Triplik behauptet – Fr. 1'710'877.- (vgl. Auszug aus dem indivi- duellen Konto per 9. März 2022, BVGer-act. 13 Beilage und Acord10-Be- rechnung vom 17. Oktober 2006, SAK-act. Ehemann 36 Seiten 1 und 2), das geteilte Einkommen 1973 bis 2000 Fr. 1'300'658.- (vgl. «Aufstellung der für die Rentenberechnung berücksichtigten Versicherungszeiten und Einkommen», BVGer-act. 13 Beilage). Bei der Beschwerdeführerin beläuft sich das ungeteilte Einkommen 1979 bis 2000 auf Fr. 699'055.- (vgl. Aus- zug aus dem individuellen Konto per 9. März 2022, SAK-act. 47 und SAK- act. 11 Seite 1), das geteilte Einkommen 1979 bis 2000 auf Fr. 1'091'976.- (vgl. «Aufstellung der für die Rentenberechnung berücksichtigten Versiche- rungszeiten und Einkommen», BVGer-act. 13 Beilage).

6.3.5 Folglich erklärt sich die von der Beschwerdeführerin monierte Diffe- renz (vgl. E. 6.3.1 vorstehend) damit, dass einmal vom ungeteilten, das andere Mal vom geteilten Einkommen der Beschwerdeführerin bzw. ihres Ehemannes ausgegangen wird. Es liegt insbesondere – wie von der Be- schwerdeführerin implizit geltend gemacht – kein Rechnungsfehler vor, die Einkommen wurden korrekt zusammengezählt.

6.4 Demnach können weder der Beschwerdeführerin noch ihrem Ehe- mann höhere Einkommen angerechnet werden. Entfällt eine Berichtigung der beiden individuellen Konten, muss es bei den (ungeteilten) Gesamtein- kommen der Beschwerdeführerin zwischen 1979 und 2000 von Fr. 699'055.- und beim Ehemann zwischen 1973 und 2000 von Fr. 1'693'556.- sein Bewenden haben.

7. Was die übrigen Elemente des angefochtenen Einspracheentscheids be- trifft, ergeben sich aus den Vorbringen der Parteien keine Hinweise auf eine

C-3002/2023 Seite 19 mangelhafte Sachverhaltsabklärung oder eine fehlerhafte Rechtsanwen- dung. Zu prüfen bleibt, ob sich aus den Akten entsprechende Anhalts- punkte ergeben.

7.1 Im Rahmen der Neuberechnung des Rentenanspruchs der Beschwer-

deführerin nach dem Tod ihres Ehemannes am (...) 2022 hielt die Vorinstanz im Einspracheverfahren fest, der Beschwerdeführerin sei bislang zu Unrecht keine Erziehungsgutschrift angerechnet worden, obwohl die Beschwerdeführerin Mutter eines 1965 geborenen Kindes sei (SAK-act. 70 Seite 6). Infolgedessen sei der Beschwerdeführerin eine zu niedrige Altersrente ausgerichtet worden. Die Vorinstanz verfügte für den Zeitraum von 1. Dezember 2017 bis 30. November 2022 eine Nachzahlung nichtbezogener Renten in der Höhe von total Fr. 2'507.- (SAK-act. 64). Ausserdem setzte sie die Altersrente der Beschwerdeführerin ab 1. Dezember 2022 neu auf Fr. 1'195.- fest (SAK-act. 65).

7.2 Zu keinen Weiterungen Anlass gibt, dass die Vorinstanz geschuldete, aber nicht geleistete AHV-Renten im Rahmen einer fünfjährigen Frist nachbezahlt (Art. 46 Abs. 1 AHVG; Art. 24 ATSG; Art. 77 AHVV; BGE 124 V 324), wobei die Vorinstanz im Einspracheentscheid vom 8. Mai 2023 den Zeitpunkt der Einsprache am 24. Dezember 2022 als Neuanmeldung aufgefasst hat, ab welcher die Leistungen der letzten fünf Jahre rückwirkend nachbezahlt werden (vgl. BGE 121 V 195 E. 5d; Urteil des BGer 8C_103/2023 vom 6. Dezember 2023 E. 3.2.2). Bei der Überprüfung des Rentenrespektive Nachzahlungsanspruchs fällt hingegen Folgendes auf:

7.2.1 Was den Altersrentenanspruch der Beschwerdeführerin betrifft, ging die Vorinstanz bei ihrer Rentenberechnung im Einspracheverfahren – abweichend von der ursprünglichen Altersrentenverfügung vom 24. November 2006 (SAK-act. 10) sowie der mit Einsprache angefochtenen Verfügung vom 22. November 2022 (SAK-act. 50) – davon aus, der Versicherungsfall sei im Jahr 2008 eingetreten (SAK-act. 70 Seiten 5 unten und 6 oben). Hierbei übersieht die Vorinstanz, dass die Beschwerdeführerin ihre Altersrente um zwei Jahre vorbezogen hat (SAK-act. 10). Ein solcher Rentenvorbezug bewirkt einen vorzeitigen Eintritt des Versicherungsfalls «Alter» (vgl. E. 4.2.2 vorstehend). Nachdem die Altersrente der Beschwerdeführerin ab 1. Oktober 2006 ausbezahlt wurde, ist der Eintritt des Versicherungsfalls auf den Zeitpunkt des Vorbezugs und somit auf das Jahr 2006 erfolgt.

C-3002/2023 Seite 20 7.2.2 Das Jahr des Eintritts des Versicherungsfalls wirkt sich auf den Aufwertungsfaktor aus. Die Summe der Erwerbseinkommen wird entsprechend dem Rentenindex gemäss Artikel 33ter AHVG aufgewertet. Der Bundesrat lässt die Aufwertungsfaktoren jährlich feststellen (Art. 30 Abs. 1 AHVG). Die Vorinstanz ging vom Eintritt des Versicherungsfalls im Jahr 2008 aus, nahm – bei einem ersten massgebenden Eintrag im individuellen Konto (IK-Eintrag) der Beschwerdeführerin im Jahr 1979 – einen Aufwertungsfaktor von 1.086 an (vgl. Eintrittsabhängige pauschale Aufwertungsfaktoren in den Rententabellen Seite 15) (SAK-act. 70 Seite 6). Aufgrund des Eintritts des Versicherungsfalls im Jahr 2006 (E. 7.2.1 vorstehend) und einem ersten massgebenden IK-Eintrag im Jahre 1979, beträgt der vorliegend anzuwendende Aufwertungsfaktor im Jahr 2006 1.079 (vgl. Eintrittsabhängige pauschale Aufwertungsfaktoren in den Rententabellen 2007 Seite 15).

7.2.3 Der Eintritt des Versicherungsfalls tangiert des Weiteren die Ermittlung der Rentenskala, mittels der aus den Rententabellen die Höhe der monatlichen (Teil-)Renten herausgelesen werden kann.

7.2.3.1 Die anwendbare Rentenskala ist durch das Verhältnis zwischen den vollen Beitragsjahren der Person und derjenigen ihres Jahrganges bestimmt, wobei die in Art. 52 AHVV enthaltene Abstufung massgebend ist (RWL 2007 Rz. 5057).

7.2.3.2 Der Beschwerdeführerin wurde eine Beitragsdauer von 21 Jahren und acht Monaten (Februar 1979 bis September 2000) angerechnet (SAK-act. 10 Seite 2; 12 Seite 5; 50 Seite 3; 64 Seite 3; 65 Seite 3; 70 Seite 4), was gestützt auf die bei den Akten liegenden IK-Auszüge korrekt ist (SAK-act. 11 Seiten 3

und 4; 51 Seite 4; 68 Seite 5). Eine Versicherte mit Jahrgang 1944 hätte bei einer vorzeitigen Pensionierung im Jahr 2006 bei vollständiger Beitragsdauer 41 Versicherungsjahre aufzuweisen gehabt (vgl. Jahrgangstabelle der Rententabellen 2005 Seite 7). Tatsächlich wies die Beschwerdeführerin lediglich 21 volle Versicherungsjahre aus, weshalb ihr eine Teilrente zustand, die einem Bruchteil der Vollrente entsprach. 7.2.3.3 Gemäss dem Skalenwähler für ab 1. Januar 2005 neu entstehende Renten der Rententabellen 2005 ist bei 21 Beitragsjahren der Versicherten und 41 Beitragsjahren des Jahrganges die Rentenskala 23 anzuwenden (Rententabellen 2005 Seite 10). In der ursprünglichen Verfügung der Vorinstanz vom 24. November 2006 (SAK-act. 10), der Meldung über die Rente ab 1. Oktober 2008 (SAK-act. 14) sowie in der Verfügung vom C-3002/2023 Seite 21 22. November 2022 (SAK-act. 50) wandte die Vorinstanz bei der Rentenberechnung die Rentenskala 23 an. Den Berechnungen im vorliegend zu überprüfenden Einspracheentscheid vom 8. Mai 2023 wurde die Rentenskala 22 zugrunde gelegt. Diese Rentenskala würde sich vorliegend ohne Berücksichtigung des Rentenvorbezugs um zwei Jahre ergeben, da diesfalls von 43 Beitragsjahren des Jahrganges und 21 Beitragsjahren der Beschwerdeführerin auszugehen wäre, woraus gemäss Skalenwähler die Rentenskala 22 resultieren würde (vgl. Rententabellen 2007 Seite 10). Da die Beschwerdeführerin ihre Altersrente aber unbestritten um zwei Jahre vorbezog, ist die im Einspracheentscheid vom 8. Mai 2023 ermittelte Rentenskala 22 nicht korrekt, vielmehr ist die Rentenskala 23 anzuwenden. 7.2.3.4 Der Ehemann der Beschwerdeführerin ist am (...) 1943 geboren und hat die Rente – wie die Beschwerdeführerin – per 1. Oktober 2006, somit um zwei Jahre, vorbezogen (SAK-act. Ehemann 38). Bei einem Vorbezug von zwei Jahren beträgt die Beitragsdauer des Jahrganges für Männer 42 Jahre (vgl. Rententabellen 2005, Skalenwähler für Männer bei Vorbezug, Erläuterungen, Seite 12). Der Ehemann der Beschwerdeführerin weist 27 volle Versicherungsjahre auf (SAK-act. Ehemann 38), woraus sich die Rentenskala 28 ergibt (vgl. Rententabellen 2005, Skalenwähler für Männer bei Vorbezug, Seite 13) und nicht 27, wie im Einspracheentscheid festgehalten (SAK-act. 70 Seite 8). Auch hier wurde die korrekte Rentenskala 28 in der ursprünglichen Rentenverfügung vom 24. November 2006 (BVGer-act. 9 Beilage; SAK-act. Ehemann 38), in der Rentenverfügung vom 9. September 2008 (SAK-act. Ehemann 41), in der Acor10-Berechnung vom 17. Oktober 2006 (SAK-act. Ehemann 36) und vom 22. November 2022 (SAK-act. 51 Seite 6) vermerkt. 7.2.3.5 Haben beide Ehegatten Anspruch auf eine Altersrente – was vorliegend zwischen Oktober 2006 und November 2022 der Fall war – beträgt die Summe der beiden Renten maximal 150 % des Höchstbetrages der Altersrente (Art. 35 Abs. 1 Bst. a AHVG). Weisen – wie vorliegend – nicht beide Ehegatten eine vollständige Beitragsdauer auf, so entspricht der Höchstbetrag der beiden Renten einem Prozentsatz des maximalen Betrages bei Vollrenten gemäss Art. 35 Abs. 1 AHVG. Dieser wird ermittelt, indem die Summe aus dem Prozentanteil der niedrigeren Rentenskala und dem doppelten Prozentanteil der höheren Rentenskala (Art. 52 AHVV) durch drei geteilt wird (Art. 53bis AHVV; vgl. auch RWL gültig ab 1. Januar 2003, Stand 1. Januar 2021 [RWL 2021] Rz. 5523 und 5524). Vorliegend ergibt sich bei einer Rentenskala des Ehemannes von 28 und einer solchen der Beschwerdeführerin von 23 eine gewichtete Rentenskala von

C-3002/2023 Seite 22 (aufgerundet) 27 ($[2 \times 28 + 23] : 3$; vgl. RWL 2021 Rz. 5524). Die Vorinstanz ging von einer gewichteten Rentenskala von 26 aus, da sie bei der Beschwerdeführerin eine Rentenskala von 22 und beim Ehemann eine solche von 27 annahm.

Korrekt ist eine gewichtete Rentenskala von 27, wie sie auch in der Acor10-Berechnung vom 17. Oktober 2006 ermittelt wurde (SAK-act. Ehemann 36 Seite 6). 7.2.4 Zudem unterliess es die Vorinstanz im Einspracheentscheid vom

E. 4.1

Die Beschwerdeführerin ist Staatsangehörige der Republik Serbien, hat dort ihren Wohnsitz und war in der schweizerischen Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung (AHV/IV) versichert. Es kommt das am 1. Januar 2019 in Kraft getretene Abkommen vom 11. Oktober 2010 zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft und der Republik Serbien über Soziale Sicherheit (SR 0.831.109.682.1; nachfolgend:

Sozialversicherungsabkommen) zur Anwendung. Laut den massgeblichen Übergangsbestimmungen gilt das Sozialversicherungsabkommen auch für Versicherungsfälle, die vor seinem Inkrafttreten eingetreten sind (Art. 37 Abs. 1). Der sachliche Geltungsbereich des Abkommens bezieht sich gemäss Art. 2 Abs. 1 Ziff. 1 in der Schweiz auf die Bundesgesetzgebung über die Alters- und Hinterlassenenversicherung. Nach Art. 4 Abs. 1 des Abkommens sind die Staatsangehörigen des einen Vertragsstaates sowie deren Familienangehörige und Hinterlassene in ihren Rechten und Pflichten aus den Rechtsvorschriften des anderen Vertragsstaates den Staatsangehörigen dieses Vertragsstaates gleichgestellt, soweit nichts anderes bestimmt ist. Hinsichtlich der Voraussetzungen des Anspruchs auf eine schweizerische Alters- und Hinterlassenenrente sowie der anwendbaren Verfahrensvorschriften sieht das Sozialversicherungsabkommen keine im vorliegenden Verfahren relevanten Abweichungen vom Grundsatz der Gleichstellung vor. Demnach beurteilt sich der Anspruch der Beschwerdeführerin auf eine Rente der schweizerischen Alters- und Hinterlassenenversicherung allein aufgrund der schweizerischen Rechtsvorschriften.

E. 4.2.1

In zeitlicher Hinsicht sind grundsätzlich diejenigen materiellen Rechtssätze massgebend, die bei der Erfüllung des zu Rechtsfolgen führenden Tatbestandes Geltung hatten (BGE 143 V 446 E. 3.3; 139 V 335 E. 6.2; 130 V 329 E. 2.3).

E. 4.2.2

Die Beschwerdeführerin erreichte am (...) 2008 das ordentliche Rentenalter von 64 Jahren. Im August 2006 stellte sie den Antrag auf Vorbezug der AHV-Rente um zwei Jahre (SAK-act. 1), ab 1. Oktober 2006 wurde ihr die zufolge Vorbezugs gekürzte Altersrente ausbezahlt (SAK-act. 10). Der Rentenvorbezug bewirkt einen vorzeitigen Eintritt des Versicherungsfalles «Alter» (Urteil des BVGer C-4388/2016 vom 4. Juli 2018 E. 1.2.2 mit Hinweis auf Wegleitung des BSV über die Renten in der Eidgenössischen Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung, Stand 1. Januar 2007 [RWL 2007] Rz. 6001). Somit sind für die Beurteilung der Frage der Berechnung der Altersrente die gesetzlichen Bestimmungen, die am 1. Oktober 2006 in Kraft standen, massgebend.

E. 4.2.3

Der Anspruch der Beschwerdeführerin auf eine Altersrente mit Verwitwetenzuschlag oder auf eine Witwenrente entstand indessen am 1. Dezember 2022 (Art. 23 Abs. 3 AHVG), weshalb diesbezüglich auf diejenigen Bestimmungen abzustellen ist, welche zu diesem Zeitpunkt gültig waren.

E. 5

Für den Alters- und Hinterlassenenrentenanspruch gilt allgemein:

E. 5.1.1

Männer, welche das 65. Altersjahr und Frauen, welche das 64. Altersjahr vollendet haben, haben Anspruch auf eine Altersrente (Art. 21 Abs. 1 AHVG). Der Anspruch auf die Altersrente entsteht am ersten Tag des Monats, welcher der Vollendung des gemäss Abs. 1 massgebenden Altersjahres folgt. Er erlischt mit dem Tod (Art. 21 Abs. 2 AHVG). Männer und Frauen, welche die Voraussetzungen für den Anspruch auf eine ordentliche Altersrente erfüllen, können die Rente ein oder zwei Jahre vorbezahlen. Der Rentenanspruch entsteht in diesen Fällen für Männer am ersten Tag des Monats nach Vollendung des 64. oder 63. Altersjahres, für Frauen am ersten Tag des Monats nach Vollendung des 63. oder 62. Altersjahres (Art. 40 Abs. 1 AHVG).

E. 5.1.2

Anspruch auf eine Witwen- oder Witwerrente haben Witwen oder Witwer, sofern sie im Zeitpunkt der Verwitwung Kinder haben (Art. 23 Abs. 1 AHVG). Der Anspruch auf die Witwen- oder Witwerrente entsteht am ersten Tag des dem Tod des Ehemannes oder der Ehefrau folgenden Monats und erlischt mit der Wiederverheiratung oder dem Tod der Witwe oder des Witwers (Art. 23 Abs. 3 und 4 AHVG). Witwen haben überdies Anspruch auf eine Witwenrente, wenn sie im Zeitpunkt der Verwitwung keine Kinder oder Pflegekinder im Sinne von Artikel 23 AHVG, jedoch das 45. Altersjahr vollendet haben und mindestens fünf Jahre verheiratet gewesen sind (Art. 24 Abs. 1 AHVG).

E. 5.1.3

Erfüllt eine Person gleichzeitig die Voraussetzungen für eine Witwen- oder Witwerrente und für eine Altersrente, so wird nur die höhere Rente ausbezahlt (Art. 24b AHVG).

E. 5.1.4

Die vorbezogene Altersrente sowie die Witwen-, Witwer- und Waisenrente werden gekürzt (Art. 40 Abs. 2 AHVG). Die Altersrente wird um den Gegenwert der vorbezogenen Rente gekürzt (Art. 56 Abs. 1 AHVV). Bis zum Rentenalter entspricht dieser Betrag pro Vorbezugsjahr 6,8 % der vorbezogenen Rente (Abs. 2). Nach Erreichen des Rentenalters entspricht dieser Betrag pro Vorbezugsjahr 6,8 % der Summe der ungekürzten Renten, dividiert durch die Anzahl der Monate, während denen die Rente bezogen wurde (Abs. 3). Der Betrag der Kürzung wird der Lohn- und Preisentwicklung angepasst (Abs. 4). Die Renten von Frauen, welche - wie vorliegend - zwischen dem 1. Januar 2001 und dem 31. Dezember 2009 vom Rentenvorbezug Gebrauch machen, werden um die Hälfte des Kürzungssatzes gemäss Art. 40 Abs. 3 gekürzt (Bst. d Abs. 3 Schlussbestimmungen der Änderung vom 7. Oktober 1994 [10. AHV-Revision] i.V.m. Art. 40 Abs. 3 AHVG). Wird eine vorbezogene Altersrente durch eine Hinterlassenenrente abgelöst, wird die Rente nur um einen Prozentsatz des nach Art. 56 AHVV ermittelten Kürzungsbetrages reduziert. Bei Witwen- und Witwerrenten beträgt die Kürzung 80 % (Art. 57 Abs. 1 Bst. a AHVV). Die Summe der Kürzungen von Witwen- und Witwerrenten darf den Kürzungsbetrag nach Art. 56 AHVV nicht übersteigen. Bei Änderungen in der Anspruchsberechtigung ist der Kürzungsbetrag anzupassen (Art. 57 Abs. 2 AHVV).

E. 5.2.1

Anspruch auf eine ordentliche Alters- oder Hinterlassenenrente haben die rentenberechtigten Personen, denen für mindestens ein volles Jahr Einkommen,

Erziehungs- oder Betreuungsgutschriften angerechnet werden können, oder ihre Hinterlassenen (Art. 29 Abs. 1 AHVG). Für die Rentenberechnung werden Beitragsjahre, Erwerbseinkommen sowie Erziehungs- oder Betreuungsgutschriften der rentenberechtigten Person zwischen dem 1. Januar nach Vollendung des 20. Altersjahres und dem 31. Dezember vor Eintritt des Versicherungsfalles (Rentenalter oder Tod) berücksichtigt (Art. 29bis Abs. 1 AHVG). Als Beitragsjahre gelten gemäss Art. 29ter Abs. 2 AHVG Zeiten, in welchen eine Person Beiträge geleistet hat (Bst. a), in welchen der Ehegatte gemäss Art. 3 Abs. 3 AHVG mindestens den doppelten Mindestbeitrag entrichtet hat (Bst. b) oder für die Erziehungs- oder Betreuungsgutschriften angerechnet werden können (Bst. c).

E. 5.2.2

Die Beitragsdauer ist vollständig, wenn eine Person gleich viele Beitragsjahre aufweist wie ihr Jahrgang (Art. 29ter Abs. 1 AHVG). Die Teilrente entspricht einem Bruchteil der Vollrente, für dessen Berechnung das Verhältnis zwischen den vollen Beitragsjahren der Versicherten zu denjenigen ihres Jahrgangs sowie die eingetretenen Veränderungen der Beitragsansätze berücksichtigt werden (Art. 38 Abs. 1 und 2 AHVG).

E. 5.2.3

Die Rente wird nach Massgabe des durchschnittlichen Jahreseinkommens berechnet. Dieses setzt sich zusammen aus den Erwerbseinkommen, den Erziehungs- und den Betreuungsgutschriften (Art. 29quater AHVG).

E. 5.2.4

Versicherten wird für diejenigen Jahre eine Erziehungs- oder Betreuungsgutschrift angerechnet, in welchen ihnen die elterliche Sorge für eines oder mehrere Kinder zusteht, die das 16. Altersjahr noch nicht erreicht haben (Art. 29sexies Abs. 1 Satz 1 AHVG). Erziehungs- oder Betreuungsgutschriften werden immer für ganze Kalenderjahre angerechnet. Während des Jahres, in dem der Anspruch entsteht, werden keine Gutschriften angerechnet. Im Jahr, in dem der Anspruch erlischt, werden Gutschriften angerechnet (Art. 52f Abs. 1 AHVV).

E. 5.2.5

Bei der Berechnung der Altersrenten von verwitweten und geschiedenen Personen, die vor dem 1. Januar 1953 geboren sind, wird eine Übergangsgutschrift berücksichtigt, wenn ihnen nicht während mindestens 16 Jahren Erziehungs- oder Betreuungsgutschriften angerechnet werden konnten. Die Übergangsgutschrift entspricht der Höhe der halben Erziehungs- oder Betreuungsgutschrift und wird bei Versicherten mit Jahrgang 1945 und älter für 16 Jahre gewährt (Bst. c Abs. 2 und 3 Schlussbestimmungen der Änderung vom 7. Oktober 1994 [10. AHV-Revision] AHVG).

E. 5.3.1

Hinsichtlich der Dauer der Beitragsleistung und der Höhe der Beiträge wird grundsätzlich auf die individuellen Konten abgestellt, welche für jeden beitragspflichtigen Versicherten und jede beitragspflichtige Versicherte geführt werden und in welche die entsprechenden Daten (unter anderem das jeweilige Jahreseinkommen sowie die geleisteten AHV-Beiträge) eingetragen werden (vgl. Art. 30ter AHVG; Art. 137 ff. AHVV).

E. 5.3.2

Versicherte können die Berichtigung von Eintragungen im individuellen Konto verlangen, bei Eintritt des Versicherungsfalles allerdings nur, soweit deren Unrichtigkeit offenkundig

ist oder dafür der volle Beweis erbracht wird (Art. 141 Abs. 2 und 3 AHVV). Das gilt nicht nur für unrichtige, sondern auch für unvollständige bzw. fehlende Eintragungen in den individuellen Konten, wie beispielsweise die Nichtregistrierung tatsächlich geleisteter Zahlungen (BGE 117 V 261 E. 3a). Als «volle Beweismittel» gelten insbesondere Lohnausweise, Lohnabrechnungen oder sachbezügliche Firmendokumente (BGE 117 V 261 E. 3d; Urteil des BGer 9C_675/2013 vom 8. November 2013 E. 3.1).

E. 5.3.3

Eine Kontenbereinigung nach Art. 141 Abs. 3 AHVV ist für die gesamte Beitragsdauer des oder der Versicherten möglich, sie betrifft also auch jene Beitragsjahre, für welche gemäss Art. 16 Abs. 1 AHVG jede Nachzahlung von Beiträgen ausgeschlossen ist. Die Kasse darf aber im Rahmen von Art. 141 Abs. 3 AHVV nicht über Rechtsfragen entscheiden, welche die versicherte Person schon früher durch Beschwerde zur gerichtlichen Beurteilung hätte bringen können, sondern nur allfällig vorhandene Buchungsfehler korrigieren (Urteil des BGer 9C_899/2010 vom 15. Dezember 2010 E. 2.1). Dazu zählen beispielsweise die unrichtige Bezeichnung des oder der Versicherten oder einzelner Beitragsjahre, die fehlerhafte Eintragung oder Addition einzelner Jahresbeiträge sowie die Nichtregistrierung tatsächlich geleisteter Zahlungen (Urteil des EVG H 129/00 vom 2. November 2000 E. 2 mit Hinweisen; Urteil des BVer C-3333/2024 vom 26. Mai 2025 E. 3.3.3.2).

E. 5.3.4

Der in Art. 141 Abs. 3 AHVV geforderte volle Beweis schliesst den Untersuchungsgrundsatz nicht aus. Der Mitwirkungspflicht des oder der Betroffenen kommt jedoch ein erhöhtes Gewicht zu (BGE 117 V 261 E. 3d). Im Fall der Beweislosigkeit fällt der Entscheid zu Ungunsten jener Partei aus, die daraus Rechte ableiten will (BGE 138 V 218 E. 6 m.H.; Urteil des BGer 8C_678/2021 vom 8. März 2022 E. 4.3.2).

E. 6.1

Die Beschwerdeführerin beantragt, die Eintragungen in den individuellen Konten von ihr und ihrem verstorbenen Ehemann seien zu berichtigen. So verlangt sie in der Beschwerde vom 19. Mai 2023, ihr seien die von den Arbeitgebern «beglaubigten Nachweise über die Arbeit und die erzielten Löhne und Arbeitsentgelte», die als Grundlage für die Rentenberechnung dienen, zuzustellen und fügte an, «Herr B. _____ [Ehemann der Beschwerdeführerin] hatte einen sehr guten Arbeitsentgelt» (BVer-act. 1 Ziffer 5.a). In der Eingabe vom 13. Juni 2023 ersucht die Beschwerdeführerin das Gericht um Anweisung der Vorinstanz, ihr die beglaubigten Nachweise der Arbeitgeber über die erworbenen Versicherungszeiten, den Auszug aus dem individuellen Konto mit vollständigen Nachweisen und Adressen der Arbeitgebenden zum Zweck der «Zuerkennung der Altersrente» für sich und ihren Ehemann zuzustellen (BVer-act. 5). In der Replik vom 14. September 2023 und der Triplik vom 11. November 2023 verlangt sie wiederum den Nachweis über die Arbeitslöhne von ihr und ihrem Ehemann (BVer-act. 9 und 13).

E. 6.2.1

Vorliegend fehlen glaubwürdige Vorbringen der Beschwerdeführerin, dass die IK-Einträge fehlerhaft sind (vgl. auch E. 6.3 nachstehend). Die Beschwerdeführerin führt in der Beschwerde lediglich aus, ihr Ehemann habe sehr gut verdient (BVer-act. 1) und macht so implizit geltend, die in den individuellen Konten von ihr und ihrem Ehemann eingetragenen Einkommen seien zu tief. Sie belegt ihre Aussagen jedoch weder mit den üblichen «vollen

Beweismitteln» wie Lohnausweise oder Lohnabrechnungen (vgl. E. 5.3.2 vorstehend), noch trägt sie andere Umstände vor, die konkrete Anhaltspunkte für fehlerhafte, zu tiefe Eintragungen geben würden. Bereits vor der Vorinstanz belies es die Beschwerdeführerin beim Einfordern der «vollständigen Arbeitsnachweise», ohne darzulegen, weshalb die IK-Einträge fehlerhaft sein sollen (SAK-act. 53).

E. 6.2.2

Auch aus den Rentenakten und den von der Beschwerdeführerin aufgelegten Unterlagen ergeben sich keine konkreten Anhaltspunkte für fehlerhafte Eintragungen in den individuellen Konten. Aus den Auszügen der individuellen Konten ist ersichtlich, dass für die Beschwerdeführerin von 1979 bis 2000 - ihren Aufenthaltsjahren in der Schweiz (SAK-act. 1 Ziffer 7) - durchgehend Einkommen vermerkt sind; Unstimmigkeiten sind nicht erkennbar (SAK-act. 6, 58 Seite 13). Beim Ehemann der Beschwerdeführerin sind ebenfalls lückenlos Einkommenseinträge von 1973 bis 2000 verzeichnet, wobei ebenfalls keine Unstimmigkeiten erkennbar sind (Auszug aus dem individuellen Konto vom 13. Juni 2022, SAK-act. Ehemann 35). Die Acor10-Berechnung stimmt mit den IK-Einträgen überein (SAK-act. 68).

E. 6.2.3

Wenn die Eintragungen im individuellen Konto vor Eintritt des Versicherungsfalls unangefochten geblieben sind, kommt den Eintragungen im individuellen Konto die Beweiskraft eines öffentlichen Registers zu (BGE 117 V 261 E. 3b; Urteil des BVGer C-6542/2020 vom 13. September 2024 E. 10.2.3; Ueli Kieser, Rechtsprechung des Bundesgerichts zum AHVG, 4. Aufl., 2020, N. 1 zu Art. 30ter AHVG). Sie erbringen demnach für die bezeugten Tatsachen - vorliegend die jährlichen Einkommen - den vollen Beweis, solange nicht die Unrichtigkeit des Inhaltes nachgewiesen ist (Art. 9 ZGB). Mangels entsprechender Hinweise in den Rentenakten wäre es an der Beschwerdeführerin gelegen, im Rahmen ihrer Mitwirkungspflicht (Art. 28 Abs. 2 ATSG; Art. 13 VwVG), glaubwürdige Vorbringen oder konkrete Anhaltspunkte vorzutragen, welche die Vorinstanz hätten veranlassen müssen, von Amtes wegen weitere Abklärungen zu treffen (vgl. BGE 117 V 261 E. 3d und E. 4b). Praxisgemäss kommt der Mitwirkungspflicht im vorliegenden Zusammenhang erhöhtes Gewicht zu (vgl. E. 5.3.4 vorstehend), wobei insbesondere Nachforschungen nach allfälligen Dokumenten damaliger Arbeitgeber nur angezeigt sind, wenn konkrete Anhaltspunkte dies nahelegen (Urteil des BGer 9C_675/2014 vom 8. November 2013 E. 3.1), was vorliegend nicht zutrifft.

E. 6.2.4

Entsprechend ist - entgegen der Beschwerdeführerin - im Ergebnis nicht zu beanstanden, dass die Vorinstanz darauf verzichtet hat, die «von den Arbeitgebern beglaubigten Nachweise über die Arbeit und die erzielten Löhne und Arbeitsentgelte» für die Beschwerdeführerin selbst und ihren Ehemann bei den zuständigen Ausgleichskassen zu edieren. Auf beweisrechtliche Weiterungen kann verzichtet werden.

E. 6.3.1

Die Beschwerdeführerin bringt in der Tripplik vom 11. November 2013 vor, die Gesamteinkommen im individuellen Konto der Beschwerdeführerin zwischen 1979 und 2000 würden bei ihr einmal Fr. 699'051.-, ein anderes Mal Fr. 1'091'976.- betragen und bei ihrem Ehemann zwischen 1973 und 2000 einmal Fr. 1'300'658.-, ein anderes Mal Fr. 1'710'877.-. Die Differenzen von Fr. 392'921.- bzw. Fr. 410'219 liessen sich nicht erklären

(BVGer-act.13).

E. 6.3.2

Beim Berechnen des massgebenden durchschnittlichen Jahreseinkommens (Art. 29quater AHVG) werden Einkommen, welche die Ehegatten während der Kalenderjahre der gemeinsamen Ehe erzielt haben, geteilt und je zur Hälfte den beiden Ehegatten angerechnet. Die Einkommensteilung wird unter anderem vorgenommen, wenn beide Ehegatten rentenberechtigt sind (Art. 29quinquies Abs. 3 Bst. a AHVG). Der Teilung und der gegenseitigen Anrechnung unterliegen nur Einkommen, die aus der Zeit zwischen dem 1. Januar nach Vollendung des 20. Altersjahres und dem 31. Dezember vor Eintritt des Versicherungsfalles beim Ehegatten, welcher zuerst rentenberechtigt wird und aus Zeiten, in denen beide Ehegatten in der schweizerischen Alters- und Hinterlassenenversicherung versichert gewesen sind, stammen (Art. 29quinquies Abs. 4 AHVG). Im Kalenderjahr, in dem die Ehe geschlossen wurde, wird keine Einkommensteilung vorgenommen (Art. 29quinquies Abs. 5 AHVG).

E. 6.3.3

Die Beschwerdeführerin und ihr Ehemann haben am (...) 1982 - das zweite Mal (vgl. Bst. A.a vorstehend) und aufgrund der Versicherungsunterstellung (vgl. E. 6.3.2 vorstehend) hier massgebend - geheiratet (SAK-act. 1 Seite 1 und 53 Seite 17). Die Beschwerdeführerin war von 1979 bis 2000 in der Schweiz erwerbstätig und somit versichert (Art. 1a Abs. 1 Bst. b AHVG), der Ehemann der Beschwerdeführerin von 1973 bis 2000 (SAK-act. 51 Seiten 2 und 3). Folglich sind die Voraussetzungen für eine Einkommensteilung für die Jahre 1983 bis 2000 erfüllt.

E. 6.3.4

Die Vorinstanz nahm diese Einkommensteilung in der Rentenberechnung korrekt für die Jahre 1983 bis 2000 vor. Diese Einkommensteilung ist in der Tabelle auf Seite 5 des Einspracheentscheides vom 8. Mai 2023 ausführlich dargestellt. Ersichtlich sind die ungeteilten Jahreseinkommen 1983 bis 2000 je der Beschwerdeführerin und des Ehemannes sowie die geteilten (und sich deckenden) Einkommen je der Beschwerdeführerin und des Ehemannes (SAK-act. 70 Seite 5). Das ungeteilte Einkommen für alle Beitragsjahre 1973 bis 2000 beträgt beim Ehemann Fr. 1'693'556.- und nicht - wie in der Triplik behauptet - Fr. 1'710'877.- (vgl. Auszug aus dem individuellen Konto per 9. März 2022, BVGer-act. 13 Beilage und Acord10-Berechnung vom 17. Oktober 2006, SAK-act. Ehemann 36 Seiten 1 und 2), das geteilte Einkommen 1973 bis 2000 Fr. 1'300'658.- (vgl. «Aufstellung der für die Rentenberechnung berücksichtigten Versicherungszeiten und Einkommen», BVGer-act. 13 Beilage). Bei der Beschwerdeführerin beläuft sich das ungeteilte Einkommen 1979 bis 2000 auf Fr. 699'055.- (vgl. Auszug aus dem individuellen Konto per 9. März 2022, SAK-act. 47 und SAK-act. 11 Seite 1), das geteilte Einkommen 1979 bis 2000 auf Fr. 1'091'976.- (vgl. «Aufstellung der für die Rentenberechnung berücksichtigten Versicherungszeiten und Einkommen», BVGer-act. 13 Beilage).

E. 6.3.5

Folglich erklärt sich die von der Beschwerdeführerin monierte Differenz (vgl. E. 6.3.1 vorstehend) damit, dass einmal vom ungeteilten, das andere Mal vom geteilten Einkommen der Beschwerdeführerin bzw. ihres Ehemannes ausgegangen wird. Es liegt insbesondere - wie von der Beschwerdeführerin implizit geltend gemacht - kein Rechnungsfehler vor, die Einkommen wurden korrekt zusammengezählt.

E. 6.4

Demnach können weder der Beschwerdeführerin noch ihrem Ehemann höhere Einkommen angerechnet werden. Entfällt eine Berichtigung der beiden individuellen Konten, muss es bei den (ungeteilten) Gesamteinkommen der Beschwerdeführerin zwischen 1979 und 2000 von Fr. 699'055.- und beim Ehemann zwischen 1973 und 2000 von Fr. 1'693'556.- sein Bewenden haben.

E. 7

Was die übrigen Elemente des angefochtenen Einspracheentscheids betrifft, ergeben sich aus den Vorbringen der Parteien keine Hinweise auf eine mangelhafte Sachverhaltsabklärung oder eine fehlerhafte Rechtsanwendung. Zu prüfen bleibt, ob sich aus den Akten entsprechende Anhaltspunkte ergeben.

E. 7.1

Im Rahmen der Neuberechnung des Rentenanspruchs der Beschwerdeführerin nach dem Tod ihres Ehemannes am (...) 2022 hielt die Vorinstanz im Einspracheverfahren fest, der Beschwerdeführerin sei bislang zu Unrecht keine Erziehungsgutschrift angerechnet worden, obwohl die Beschwerdeführerin Mutter eines 1965 geborenen Kindes sei (SAK-act. 70 Seite 6). Infolgedessen sei der Beschwerdeführerin eine zu niedrige Altersrente ausgerichtet worden. Die Vorinstanz verfügte für den Zeitraum von 1. Dezember 2017 bis 30. November 2022 eine Nachzahlung nichtbezogener Renten in der Höhe von total Fr. 2'507.- (SAK-act. 64). Ausserdem setzte sie die Altersrente der Beschwerdeführerin ab 1. Dezember 2022 neu auf Fr. 1'195.- fest (SAK-act. 65).

E. 7.2

Zu keinen Weiterungen Anlass gibt, dass die Vorinstanz geschuldete, aber nicht geleistete AHV-Renten im Rahmen einer fünfjährigen Frist nachbezahlt (Art. 46 Abs. 1 AHVG; Art. 24 ATSG; Art. 77 AHVV; BGE 124 V 324), wobei die Vorinstanz im Einspracheentscheid vom 8. Mai 2023 den Zeitpunkt der Einsprache am 24. Dezember 2022 als Neuanmeldung aufgefasst hat, ab welcher die Leistungen der letzten fünf Jahre rückwirkend nachbezahlt werden (vgl. BGE 121 V 195 E. 5d; Urteil des BGer 8C_103/2023 vom 6. Dezember 2023 E. 3.2.2). Bei der Überprüfung des Renten- respektive Nachzahlungsanspruchs fällt hingegen Folgendes auf:

E. 7.2.1

Was den Altersrentenanspruch der Beschwerdeführerin betrifft, ging die Vorinstanz bei ihrer Rentenberechnung im Einspracheverfahren - abweichend von der ursprünglichen Altersrentenverfügung vom 24. November 2006 (SAK-act. 10) sowie der mit Einsprache angefochtenen Verfügung vom 22. November 2022 (SAK-act. 50) - davon aus, der Versicherungsfall sei im Jahr 2008 eingetreten (SAK-act. 70 Seiten 5 unten und 6 oben). Hierbei übersieht die Vorinstanz, dass die Beschwerdeführerin ihre Altersrente um zwei Jahre vorbezogen hat (SAK-act. 10). Ein solcher Rentenvorbezug bewirkt einen vorzeitigen Eintritt des Versicherungsfalls «Alter» (vgl. E. 4.2.2 vorstehend). Nachdem die Altersrente der Beschwerdeführerin ab 1. Oktober 2006 ausbezahlt wurde, ist der Eintritt des Versicherungsfalls auf den Zeitpunkt des Vorbezugs und somit auf das Jahr 2006 erfolgt.

E. 7.2.2

Das Jahr des Eintritts des Versicherungsfalls wirkt sich auf den Aufwertungsfaktor aus. Die Summe der Erwerbseinkommen wird entsprechend dem Rentenindex gemäss Artikel 33ter

AHVG aufgewertet. Der Bundesrat lässt die Aufwertungsfaktoren jährlich feststellen (Art. 30 Abs. 1 AHVG). Die Vorinstanz ging vom Eintritt des Versicherungsfalls im Jahr 2008 aus, nahm - bei einem ersten massgebenden Eintrag im individuellen Konto (IK-Eintrag) der Beschwerdeführerin im Jahr 1979 - einen Aufwertungsfaktor von 1.086 an (vgl. Eintrittsabhängige pauschale Aufwertungsfaktoren in den Rententabellen Seite 15) (SAK-act. 70 Seite 6). Aufgrund des Eintritts des Versicherungsfalls im Jahr 2006 (E. 7.2.1 vorstehend) und einem ersten massgebenden IK-Eintrag im Jahre 1979, beträgt der vorliegend anzuwendende Aufwertungsfaktor im Jahr 2006 1.079 (vgl. Eintrittsabhängige pauschale Aufwertungsfaktoren in den Rententabellen 2007 Seite 15).

E. 7.2.3

Der Eintritt des Versicherungsfalls tangiert des Weiteren die Ermittlung der Rentenskala, mittels der aus den Rententabellen die Höhe der monatlichen (Teil-)Renten herausgelesen werden kann.

E. 7.2.3.1

Die anwendbare Rentenskala ist durch das Verhältnis zwischen den vollen Beitragsjahren der Person und derjenigen ihres Jahrganges bestimmt, wobei die in Art. 52 AHVV enthaltene Abstufung massgebend ist (RWL 2007 Rz. 5057).

E. 7.2.3.2

Der Beschwerdeführerin wurde eine Beitragsdauer von 21 Jahren und acht Monaten (Februar 1979 bis September 2000) angerechnet (SAK-act. 10 Seite 2; 12 Seite 5; 50 Seite 3; 64 Seite 3; 65 Seite 3; 70 Seite 4), was gestützt auf die bei den Akten liegenden IK-Auszüge korrekt ist (SAK-act. 11 Seiten 3 und 4; 51 Seite 4; 68 Seite 5). Eine Versicherte mit Jahrgang 1944 hätte bei einer vorzeitigen Pensionierung im Jahr 2006 bei vollständiger Beitragsdauer 41 Versicherungsjahre aufzuweisen gehabt (vgl. Jahrgangstabelle der Rententabellen 2005 Seite 7). Tatsächlich wies die Beschwerdeführerin lediglich 21 volle Versicherungsjahre aus, weshalb ihr eine Teilrente zustand, die einem Bruchteil der Vollrente entsprach.

E. 7.2.3.3

Gemäss dem Skalenwähler für ab 1. Januar 2005 neu entstehende Renten der Rententabellen 2005 ist bei 21 Beitragsjahren der Versicherten und 41 Beitragsjahren des Jahrganges die Rentenskala 23 anzuwenden (Rententabellen 2005 Seite 10). In der ursprünglichen Verfügung der Vorinstanz vom 24. November 2006 (SAK-act. 10), der Meldung über die Rente ab 1. Oktober 2008 (SAK-act. 14) sowie in der Verfügung vom 22. November 2022 (SAK-act. 50) wandte die Vorinstanz bei der Rentenberechnung die Rentenskala 23 an. Den Berechnungen im vorliegend zu überprüfenden Einspracheentscheid vom 8. Mai 2023 wurde die Rentenskala 22 zugrunde gelegt. Diese Rentenskala würde sich vorliegend ohne Berücksichtigung des Rentenvorbezugs um zwei Jahre ergeben, da diesfalls von 43 Beitragsjahren des Jahrganges und 21 Beitragsjahren der Beschwerdeführerin auszugehen wäre, woraus gemäss Skalenwähler die Rentenskala 22 resultieren würde (vgl. Rententabellen 2007 Seite 10). Da die Beschwerdeführerin ihre Altersrente aber unbestritten um zwei Jahre vorbezog, ist die im Einspracheentscheid vom 8. Mai 2023 ermittelte Rentenskala 22 nicht korrekt, vielmehr ist die Rentenskala 23 anzuwenden.

E. 7.2.3.4

Der Ehemann der Beschwerdeführerin ist am (...) 1943 geboren und hat die Rente - wie die Beschwerdeführerin - per 1. Oktober 2006, somit um zwei Jahre, vorbezogen (SAK-act. Ehemann 38). Bei einem Vorbezug von zwei Jahren beträgt die Beitragsdauer des Jahrgangs für Männer 42 Jahre (vgl. Rententabellen 2005, Skalenwähler für Männer bei Vorbezug, Erläuterungen, Seite 12). Der Ehemann der Beschwerdeführerin weist 27 volle Versicherungsjahre auf (SAK-act. Ehemann 38), woraus sich die Rentenskala 28 ergibt (vgl. Rententabellen 2005, Skalenwähler für Männer bei Vorbezug, Seite 13) und nicht 27, wie im Einspracheentscheid festgehalten (SAK-act. 70 Seite 8). Auch hier wurde die korrekte Rentenskala 28 in der ursprünglichen Rentenverfügung vom 24. November 2006 (BVGer-act. 9 Beilage; SAK-act. Ehemann 38), in der Rentenverfügung vom 9. September 2008 (SAK-act. Ehemann 41), in der Acor10-Berechnung vom 17. Oktober 2006 (SAK-act. Ehemann 36) und vom 22. November 2022 (SAK-act. 51 Seite 6) vermerkt.

E. 7.2.3.5

Haben beide Ehegatten Anspruch auf eine Altersrente - was vorliegend zwischen Oktober 2006 und November 2022 der Fall war - beträgt die Summe der beiden Renten maximal 150 % des Höchstbetrages der Altersrente (Art. 35 Abs. 1 Bst. a AHVG). Weisen - wie vorliegend - nicht beide Ehegatten eine vollständige Beitragsdauer auf, so entspricht der Höchstbetrag der beiden Renten einem Prozentsatz des maximalen Betrages bei Vollrenten gemäss Art. 35 Abs. 1 AHVG. Dieser wird ermittelt, indem die Summe aus dem Prozentanteil der niedrigeren Rentenskala und dem doppelten Prozentanteil der höheren Rentenskala (Art. 52 AHVV) durch drei geteilt wird (Art. 53bis AHVV; vgl. auch RWL gültig ab 1. Januar 2003, Stand 1. Januar 2021 [RWL 2021] Rz. 5523 und 5524). Vorliegend ergibt sich bei einer Rentenskala des Ehemannes von 28 und einer solchen der Beschwerdeführerin von 23 eine gewichtete Rentenskala von (aufgerundet) 27 ($[2 \times 28 + 23] : 3$; vgl. RWL 2021 Rz. 5524). Die Vorinstanz ging von einer gewichteten Rentenskala von 26 aus, da sie bei der Beschwerdeführerin eine Rentenskala von 22 und beim Ehemann eine solche von 27 annahm. Korrekt ist eine gewichtete Rentenskala von 27, wie sie auch in der Acor10-Berechnung vom 17. Oktober 2006 ermittelt wurde (SAK-act. Ehemann 36 Seite 6).

E. 7.2.4

Zudem unterliess es die Vorinstanz im Einspracheentscheid vom 8. Mai 2023 - ebenfalls abweichend von den Verfügungen vom 24. November 2006 (SAK-act. 10) und 22. November 2022 (SAK-act. 50) -, die von ihr neu berechneten Rentenbetreffnisse der Beschwerdeführerin aufgrund des Rentenvorbezugs um zwei Jahre zu kürzen (vgl. E. 5.1.4 vorstehend; SAK-act. 70 Seiten 10 und 11).

E. 7.2.4.1

Nach Vollendung des Rentenalters wird der Kürzungsbetrag ermittelt, indem die Summe der ungekürzten vorbezogenen Rentenbetreffnisse durch die Anzahl Monate, während die Rente vorbezogen wurde, dividiert wird (12 oder 24 Monate). Dieser Betrag wird mit dem zutreffenden Prozentsatz (3,4, 6,8 oder 13,6 %) multipliziert (Art. 56 Abs. 3 AHVV; RWL 2021 Rz. 6206). Der so errechnete Kürzungsbetrag bleibt, ausser bei der Ablösung der vorbezogenen Altersrente durch eine Hinterlassenenrente, unverändert und wird bei allgemeinen Rentenerhöhungen der Lohn- und Preisentwicklung angepasst (vgl. RWL 2021 Rz. 6208).

E. 7.2.4.2

Aufgrund der unterlassenen Kürzung sind zu hohe Rentenbeträge berechnet worden, was sich auf die Höhe der Nachzahlung für die Zeit von Dezember 2017 bis November 2022 und auf den Altersrentenanspruch mit Verwitwenzuschlag der Beschwerdeführerin ab 1. Dezember 2022 auswirkt. Die Vorinstanz wird die Kürzungsbeträge zu ermitteln und von den ungekürzten Renten abzuziehen haben.

E. 7.2.5

Des Weiteren bezog die Vorinstanz bei der Berechnung des massgebenden durchschnittlichen Jahreseinkommens bei der Beschwerdeführerin für die Zeit vor der Verwitwung zwei Erziehungsgutschriften mit ein (SAK-act. 70 Seite 6), was korrekt ist. Ab der Neuberechnung zufolge Zivilstandsänderung (Tod des Ehemannes am [...] 2022) hätte der Beschwerdeführerin - neben den zwei Erziehungsgutschriften - auch eine Übergangsgutschrift zugestanden (vgl. E. 5.2.5 vorstehend). In der angefochtenen Verfügung vom 22. November 2022 wurde eine Übergangsgutschrift für 16 Jahre, dafür keine Erziehungsgutschriften (SAK-act. 50) und in der Acor10-Berechnung per 26. April 2023 (SAK-act. 68 Seite 14) - neben den zwei Erziehungsgutschriften - eine Übergangsgutschrift richtigerweise für 14 Jahre in die Berechnung des massgebenden durchschnittlichen Jahreseinkommens einbezogen. Im Gegensatz dazu wurde im Einspracheentscheid vom 8. Mai 2023 (SAK-act. 70) diese Übergangsgutschrift nicht berücksichtigt, was für die 1944 geborene Beschwerdeführerin falsch ist und zu korrigieren sein wird.

E. 7.2.6

Was den Hinterlassenenrentenanspruch der Beschwerdeführerin betrifft, ging die Vorinstanz ebenfalls vom Eintritt des Versicherungsfalls im Jahr 2008 aus (vgl. SAK-act. 68 Seite 9). Der Ehemann der Beschwerdeführerin bezog seine Altersrente jedoch auch ab dem 1. Oktober 2006 und somit zwei Jahre vor der ordentlichen Pensionierung (vgl. Bst. A.c vorstehend). Es gilt daher sinngemäss das zum Altersrentenanspruch der Beschwerdeführerin Ausgeführte: Die falsche Annahme betreffend den Eintritt des Versicherungsfalls wirkt sich insbesondere auf den Aufwertungsfaktor und die anwendbare Rentenskala aus (vgl. E. 7.2.2 und 7.2.3 vorstehend). Darüber hinaus kürzte die Vorinstanz die Witwenrente nicht, obwohl dies in Art. 57 Abs.1 i.V.m. Art. 56 Abs. 1 AHVV vorgesehen ist. Damit ist die Witwenrente nicht korrekt berechnet worden, was sich nicht direkt auf das Endresultat auswirkt, solange sie auch bei korrekter Berechnung niedriger ist als die korrekt berechnete Altersrente mit Verwitwenzuschlag (Art. 24b AHVG; vgl. E. 5.1.3 vorstehend), was von der Vorinstanz zu prüfen sein wird.

E. 7.3.1

Aufgrund des vorstehend Ausgeführten ist der Einspracheentscheid vom 8. Mai 2023 hinsichtlich der Berechnungen aufzuheben und die Sache an die Vorinstanz zurückzuweisen. Die Vorinstanz hat die Höhe der Rentennachzahlungen für die Zeit von Dezember 2017 bis November 2022 neu zu berechnen und deren Verzinsung zu prüfen (Art. 26 Abs. 2 ATSG). Ebenfalls neu zu berechnen hat sie die Höhe der Altersrente mit Verwitwenzuschlag bzw. allenfalls der Witwenrente ab Dezember 2022.

E. 7.3.2

Diese Neuberechnung lässt eine Schlechterstellung der Beschwerdeführerin erwarten. Mit Zwischenverfügung vom 14. Dezember 2023 zeigte das Bundesverwaltungsgericht der Beschwerdeführerin die Möglichkeit der Rückweisung und der Verschlechterung bei einer

Neubeurteilung (reformatio in peius) an (BVGer-act. 15). Die Beschwerdeführerin zog in der Folge weder die Beschwerde zurück noch liess sie sich zur Verfügung vernehmen (vgl. Bst. D.h vorstehend).

E. 8

Mai 2023 – ebenfalls abweichend von den Verfügungen vom 24. November 2006 (SAK-act. 10) und 22. November 2022 (SAK-act. 50) –, die von ihr neu berechneten Rentenbetreffnisse der Beschwerdeführerin aufgrund des Rentenvorbezugs um zwei Jahre zu kürzen (vgl. E. 5.1.4 vorstehend; SAK-act. 70 Seiten 10 und 11). 7.2.4.1 Nach Vollendung des Rentenalters wird der Kürzungsbetrag ermittelt, indem die Summe der ungekürzten vorbezogenen Rentenbetreffnisse durch die Anzahl Monate, während die Rente vorbezogen wurde, dividiert wird (12 oder 24 Monate). Dieser Betrag wird mit dem zutreffenden Prozentsatz (3,4, 6,8 oder 13,6 %) multipliziert (Art. 56 Abs. 3 AHVV; RWL 2021 Rz. 6206). Der so errechnete Kürzungsbetrag bleibt, ausser bei der Ablösung der vorbezogenen Altersrente durch eine Hinterlassenenrente, unverändert und wird bei allgemeinen Rentenerhöhungen der Lohn- und Preisentwicklung angepasst (vgl. RWL 2021 Rz. 6208). 7.2.4.2 Aufgrund der unterlassenen Kürzung sind zu hohe Rentenbetreffnisse berechnet worden, was sich auf die Höhe der Nachzahlung für die Zeit von Dezember 2017 bis November 2022 und auf den Altersrentenanspruch mit Verwitwenzuschlag der Beschwerdeführerin ab 1. Dezember 2022 auswirkt. Die Vorinstanz wird die Kürzungsbeträge zu ermitteln und von den ungekürzten Renten abzuziehen haben. 7.2.5 Des Weiteren bezog die Vorinstanz bei der Berechnung des massgebenden durchschnittlichen Jahreseinkommens bei der Beschwerdeführerin für die Zeit vor der Verwitwung zwei Erziehungsgutschriften mit ein (SAK-act. 70 Seite 6), was korrekt ist. Ab der Neuberechnung zufolge Zivilstandsänderung (Tod des Ehemannes am [...] 2022) hätte der Beschwerdeführerin – neben den zwei Erziehungsgutschriften – auch eine Übergangsgutschrift zugestanden (vgl. E. 5.2.5 vorstehend). In der angefochtenen Verfügung vom 22. November 2022 wurde eine Übergangsgutschrift für 16 Jahre, dafür keine Erziehungsgutschriften (SAK-act. 50) und in der Acor10-Berechnung per 26. April 2023 (SAK-act. 68 Seite 14) –

C-3002/2023 Seite 23 neben den zwei Erziehungsgutschriften – eine Übergangsgutschrift richtigerweise für 14 Jahre in die Berechnung des massgebenden durchschnittlichen Jahreseinkommens einbezogen. Im Gegensatz dazu wurde im Einspracheentscheid vom 8. Mai 2023 (SAK-act. 70) diese Übergangsgutschrift nicht berücksichtigt, was für die 1944 geborene Beschwerdeführerin falsch ist und zu korrigieren sein wird. 7.2.6 Was den Hinterlassenenrentenanspruch der Beschwerdeführerin betrifft, ging die Vorinstanz ebenfalls vom Eintritt des Versicherungsfalls im Jahr 2008 aus (vgl. SAK-act. 68 Seite 9). Der Ehemann der Beschwerdeführerin bezog seine Altersrente jedoch auch ab dem 1. Oktober 2006 und somit zwei Jahre vor der ordentlichen Pensionierung (vgl. Bst. A.c vorstehend). Es gilt daher sinngemäss das zum Altersrentenanspruch der Beschwerdeführerin Ausgeführte: Die falsche Annahme betreffend den Eintritt des Versicherungsfalls wirkt sich insbesondere auf den Aufwertungsfaktor und die anwendbare Rentenskala aus (vgl. E. 7.2.2 und 7.2.3 vorstehend). Darüber hinaus kürzte die Vorinstanz die Witwenrente nicht, obwohl dies in Art. 57 Abs.1 i.V.m. Art. 56 Abs. 1 AHVV vorgesehen ist. Damit ist die Witwenrente nicht korrekt berechnet worden, was sich nicht direkt auf das Endresultat auswirkt, solange sie auch bei korrekter Berechnung niedriger ist als die korrekt berechnete Altersrente mit Verwitwenzuschlag (Art. 24b AHVG; vgl. E.

5.1.3 vorstehend), was von der Vorinstanz zu prüfen sein wird. 7.3 7.3.1 Aufgrund des vorstehend Ausgeführten ist der Einspracheentscheid vom 8. Mai 2023 hinsichtlich der Berechnungen aufzuheben und die Sache an die Vorinstanz zurückzuweisen. Die Vorinstanz hat die Höhe der Rentennachzahlungen für die Zeit von Dezember 2017 bis November 2022 neu zu berechnen und deren Verzinsung zu prüfen (Art. 26 Abs. 2 ATSG). Ebenfalls neu zu berechnen hat sie die Höhe der Altersrente mit Verwitwenzuschlag bzw. allenfalls der Witwenrente ab Dezember 2022. 7.3.2 Diese Neuberechnung lässt eine Schlechterstellung der Beschwerdeführerin erwarten. Mit Zwischenverfügung vom 14. Dezember 2023 zeigte das Bundesverwaltungsgericht der Beschwerdeführerin die Möglichkeit der Rückweisung und der Verschlechterung bei einer Neuurteilung (reformatio in peius) an (BVGer-act. 15). Die Beschwerdeführerin zog in der Folge weder die Beschwerde zurück noch liess sie sich zur Verfügung vernehmen (vgl. Bst. D.h vorstehend).

C-3002/2023 Seite 24

E. 8.1

Zusammenfassend ist die vorliegende Beschwerde – soweit darauf einzutreten ist – dahingehend gutzuheissen, als der Einspracheentscheid vom 8. Mai 2023 aufzuheben und die Sache zur Neuberechnung der Rente im Sinne der Erwägung 7 an die Vorinstanz zurückzuweisen ist.

E. 8.2

Dabei wird die Vorinstanz der Beschwerdeführerin grundsätzlich Einsicht in das Rentendossier des verstorbenen Ehemannes zu gewähren haben. Gemäss Art. 47 Abs. 1 Bst. b ATSG steht die Akteneinsicht, sofern überwiegende Privatinteressen gewahrt bleiben, namentlich den Parteien für diejenigen Daten zu, die sie benötigen, um einen Anspruch nach einem Sozialversicherungsgesetz wahren zu können. Vorliegend hat die Vorinstanz den Witwenrentenanspruch der Beschwerdeführerin zu berechnen, um beurteilen zu können, ob der Beschwerdeführerin eine Witwenrente oder eine Altersrente mit Verwitwenzuschlag ausbezahlt werden muss (vgl. E. 7.2.6 vorstehend). Um diese Vergleichsrechnung auf ihre Richtigkeit hin überprüfen zu können, kann die Beschwerdeführerin in die Akten aus dem Rentendossier ihres Ehemannes Einsicht nehmen. Denn für die Berechnung der Witwenrente sind die Beitragsdauer und das aufgrund der ungeteilten Einkommen der verstorbenen Person sowie ihrer Erziehungs- oder Betreuungsgutschriften ermittelte durchschnittliche Jahreseinkommen massgebend (vgl. Art. 33 Abs. 1 AHVG). Einzig mit dem pauschalen Hinweis, die nicht offen gelegten Akten enthielten persönliche Daten des verstorbenen Ehemannes, lässt sich die Beschränkung der Akteneinsicht entgegen der Vorinstanz nicht begründen (ANNE-SYLVIE DUPONT, in: Commentaire romand LPGA, 2. Aufl., 2025, N. 18 zu Art. 33 ATSG; vgl. sinngemäss Urteil des BGer 9C_612/2017 vom 27. Dezember 2017 E. 1.3).

E. 9.1

Da es sich vorliegend um eine Leistungsstreitigkeit handelt, ist das Verfahren kostenlos (Art. 85bis Abs. 2 AHVG), weshalb keine Verfahrenskosten zu erheben sind.

E. 9.2

Die Beschwerdeinstanz kann der ganz oder teilweise obsiegenden Partei eine Entschädigung für ihr erwachsene notwendige und verhältnismässig hohe Kosten zusprechen (Art. 64 Abs. 1 VwVG). Praxisgemäss gilt die Rückweisung der Sache an die

Vorinstanz mit noch offenem Ausgang für die Kosten- und Entschädigungsfolge als vollständiges Obsiegen (vgl.

C-3002/2023 Seite 25 Urteil des BGer 9C_429/2024 vom 19. März 2025 E. 5 m.w.H.). Vorliegend wird die Vorinstanz im Rückweisungsverfahren unter anderem die im angefochtenen Einspracheentscheid versäumte Rentenkürzung zufolge des Rentenvorbezugs nachzuholen haben, was eine Schlechterstellung der Beschwerdeführerin gegenüber dem Einspracheentscheid vom 8. Mai 2023 erwarten lässt. Daher liegt kein Obsiegen vor Bundesverwaltungsgericht vor und entsprechend ist keine Parteientschädigung zuzusprechen. Als Bundesbehörde hat die Vorinstanz keinen Anspruch auf Parteientschädigung (Art. 7 Abs. 3 des Reglements vom 21. Februar 2008 über die Kosten und Entschädigungen vor dem Bundesverwaltungsgericht [VGKE, SR 173.320.2]).

(Das Dispositiv folgt auf der nächsten Seite.)

C-3002/2023 Seite 26

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.